

Satzung
des
Naturwissenschaftlichen Vereins zu Lübeck e.V.
(NWV Lübeck)

Stand: 14. März 2016

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der „Naturwissenschaftliche Verein zu Lübeck e.V.“ (gegr. 16.12.1872) hat sich die aktive Teilnahme an der Wissenskultur unserer Zeit in den Bereichen Naturwissenschaft, Medizin und Technik zum Ziel gesetzt. Er möchte den Dialog zwischen Wissenschaft und Gesellschaft, zwischen Fachleuten und Laien, zwischen Lehrenden und Lernenden aktivieren und pflegen. Hierzu bietet er öffentliche Vorträge, Diskussionen, Exkursionen und Workshops und andere auch für Kinder und Jugendliche geeignete Veranstaltungen an.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Sitz: Lübeck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung". Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 2

- (1) Als Mitglied des Vereins kann aufgenommen werden, wer unbeschränkt geschäftsfähig ist.
- (2) Die Mitglieder nimmt der Vorstand des Vereins auf. Anträge auf Aufnahme sind schriftlich an diesen zu richten.
- (3) Minderjährige Personen können auf Antrag und mit der Genehmigung der Erziehungsberechtigten in die Jugendgruppe des NWV aufgenommen werden.
- (4) Angehörige der Jugendgruppe des Vereins genießen mit Ausnahme des Stimmrechts alle Rechte der volljährigen Mitglieder.

§ 3

- (1) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag.
- (2) Die Mitglieder, die gleichzeitig ordentliche Mitglieder der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit sind, können eine Ermäßigung des Beitrages um 50 % verlangen.
- (3) Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 4

Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins unentgeltlich teilzunehmen, wenn nicht der Vorsitzende ausnahmsweise die Erhebung eines Eintrittsgeldes anordnet oder die Zahl der Teilnehmer beschränkt.

§ 5

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod
 - b) durch Kündigung
 - c) durch Ausschluss
- (2) Die Mitglieder können die Mitgliedschaft mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres kündigen. In besonderen Fällen kann der Vorstand einem Mitglied den vorzeitigen Austritt gestatten.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es entmündigt oder zu dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verurteilt wird oder sich einer unehrenhaften Handlung oder gröblicher Verstöße gegen die Satzung schuldig gemacht hat. Dasselbe gilt, wenn ein Mitglied länger als ein Jahr mit Mitgliedsbeiträgen im Verzuge ist. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zu hören.

III. Haftungsbestimmungen

§ 6

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein mit dem Vereinsvermögen

IV. Organe des Vereins

§ 7

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 8

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 1. der / dem Vorsitzenden
 2. der / dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. der Kassenwartin / dem Kassenswart
 4. 1-3 Beisitzerinnen / Beisitzern
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt jeweils für drei Geschäftsjahre. Die / Der Vorsitzende kann unmittelbar aufeinander folgend einmal wiedergewählt werden.
- (4) Die Amtszeit beginnt mit dem Geschäftsjahr, das auf seine Wahl folgt.
- (5) Die Bestellung ist widerruflich, wenn grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung vorliegt.
- (6) Die Beschlussfassung erfolgt nach den für die Beschlüsse der Mitgliederversammlung geltenden Vorschriften des § 10 Abs. 2.
- (7) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

- (8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, welche die Zuständigkeiten und Zusammenarbeit der Vorstandsmitglieder regelt.
- (9) Der Vorstand kann sich zu seiner fachlichen Beratung geeignete Personen heranziehen. Diese Personen müssen nicht Mitglied im Verein sein.

§ 9

Der / die Vorsitzende des Vorstandes

- (1) Der / die Vorsitzende vertritt den Vorstand im Sinne von § 8 Abs. 7.
- (2) Der / die Vorsitzende beruft mindestens jährlich einmal schriftlich die Mitgliederversammlung und bezeichnet bei der Berufung die Angelegenheiten, über die Beschlüsse zu fassen sind.
- (3) Im Verhinderungsfalle wird er / sie durch die stellvertretende Vorsitzende / den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (4) Die / der Vorsitzende bestimmt im Einvernehmen mit den Beisitzerinnen / Beisitzern deren Aufgaben.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen
 1. die Wahl des Vorstandes
 2. die Wahl von zwei Kassenprüfern
 3. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 4. die Genehmigung der Jahresrechnung des Vereins
 5. die Entlastung des Vorstandes am Ende seiner Amtsperiode
 6. Neufassung oder Änderung der Satzung
- (2) Beschlussfassung: Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, es sei denn, es ist über eine Satzungsänderung zu entscheiden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren.

V. Rechnungslegung und Vermögensverwaltung des Vereins

§11

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 12

- (1) Über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist jeweils nach Ablauf eines Geschäfts- und Rechnungsjahres eine Jahresrechnung zu erstellen (Kassenbericht).
- (2) Die Kontrolle der Jahresrechnung erfolgt durch zwei Kassenprüfer.
- (3) Die Kassenprüfer sind jährlich von der Mitgliederversammlung zu wählen. Sie können wiedergewählt werden.

§ 13

- (1) Der Vorstand des Vereins hat bei der Verwaltung des ihm anvertrauten Vereinsvermögens mit der gebotenen Sorgfalt zu handeln.
- (2) Der Vorstand ist zu einem wirtschaftlichen Finanzgebaren verpflichtet.

VI. Das Verhältnis des Vereins zur Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit (GEMEINNÜTZIGE)

§ 14

- (1) Der Verein ist der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit angegliedert. Der / die Vorsitzende gehört dem bei der Gesellschaft gebildeten Vorstandsrat der angegliederten Vereine an. Er / sie kann nicht gleichzeitig Vorsitzende /r eines anderen angegliederten Vereins sein.
- (2) Vereinshaus ist das Haus Königstraße Nr. 5.
- (3) Vereinsbank ist die Sparkasse zu Lübeck.

§ 15

- (1) Der Vorsteherchaft der Gesellschaft sind bekanntzugeben:
 1. eine Neufassung der Satzung oder Änderungen der Satzung
 2. eine Änderung in der Bestellung des Vorstandes

- (2) Die Vorsteherschaft der Gesellschaft oder ein von ihr bestimmter Vorsteher der Gesellschaft kann von dem / der Vorsitzenden des Vereins jederzeit Auskunft über Vereinsangelegenheiten, insbesondere das Kassen- und Rechnungswesen verlangen.
- (3) Die Vorsteherschaft oder ein Vorsteher der Gesellschaft kann an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

VII. Die Auflösung des Vereins

§ 16

Wird der Verein aufgelöst, so fällt sein Vermögen an die Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit in Lübeck, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 17

Diese Satzung tritt an Stelle der Satzung vom 15. März 1994 mit Wirkung vom 14. März 2016 in Kraft.

Lübeck, 14. März 2016



Dr. Wolfgang Czieslik, Vorsitzender